



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &  
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam  
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ  
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

**Hildesheim, Anno 1691.**

Num. 23. Instrumentum publicum, über verschiedener Zeugen Außsage/  
wegen des auff Fürstl. Cantzley/ von den Braweren der alten Stadt  
Hildesheim den 25. Novemb. 1675. verübten Tumult betreffend.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38415**

seit nach Vermögen willig / und empfehlen dieselbe Gottes gnädigen Schus. Geben  
 unter unserm Stadt Secret den 12. Aprilis Anno 1644.

Ewer Wohl-Ehrewürd. Herrl. und gft.

Dienstwillige

Bürgermeister und Rath der  
 Stadt Hildesheim.



Num. 23.

Instrumentum publicum, über verschiedener Zeugen Aussage/  
 wegen des auff Fürstl. Cansley / von den Bravern der alten  
 Stadt Hildesheim den 25. Novemb. 1675. verübten  
 Tumult betreffend.

**I**n Nahmen Gottes / Amen / Sey allen und jeden durch gegenwertiges offene  
 Instrumentum kund und zuwissen / daß im Jahr nach Christi unsern lieben HErrn  
 und Seligmachers Geburt / ein tausend sechs hundert siebzig sechs / in der  
 vierzehnten Römer Zinzhahl / Indictio genandt / bey Zeit-Herrsch- und Regierung des  
 Allerdurchleuchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichstien Fürsten und Herren / Herrn  
 LEOPOLD, erwählten Römischen Käyfers / zu allen Zeiten Mehreren des Reichs / in  
 Germanien / zu Hüngarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien und Slavonten Königs/  
 Erz-Hertzogs zu Oesterreich / Hertzogs zu Burgund / Steyer / Carndten / Krain und  
 Württemberg etc. Grafen zu Tyrol etc. unsern Allergnädigsten Käyfers und Herren / Ertz-  
 ner Käyserl. Majest. Reiche und Regierung / des Römischen im Achtzehnten / des Hun-  
 garischen im Ein- und zwanzigsten / und des Böhheimischen im zwanzigsten Jahre / in der  
 Stadt Hildesheim / Sonnabends / war der erste Monats-Tag Januarii alten Calen-  
 ders / Morgens ungefehr umb zehen Uhren / die respectivè Woll- und Edle / Hochs  
 und Wohlgelehrte Herrn Jobst Morig Matheisius beyder Rechten Doctor, als Syndi-  
 cus, und Mattheus Lemmen / Fürstl. Hildesheimischer Secretarius, mich endsbemelten  
 Pabst- und Käyserl. Notarium in die gewöhnliche Schreibstuben beruffen lassen / wo  
 selbstest sowohl Nahmens Fürstl. Regierung / als auch eines Hochwürdigten Hildeshei-  
 mischen Ehumb-Capituls vermög gestrigen Abends beschehener Requisition, selbige mich  
 wieder erinnerten / daß nemlich der sündlichen anwesenden Zeugen / welchen dann  
 durch ihme Secretarium Lemmen das über der Braver und Bravers-genossen alter Stadt  
 Hildesheim / vor Fürstl. Raths-Stuben neulich verübten Straßbahen Verfahren und  
 ärgerlichen Tumult, abgefasstes Protocollum, de dato Hildesheim den fünf- und zwanz-  
 zigsten Novembris, nebst zurückgelegten tausend sechshundert fünf- und siebzigsten  
 Jahrs / anigo öffentlich vorgelesen werden solte / darüber die beschene aufffallende De-  
 position fleißig ad notam nehmen / auch solchem zufolge / Instrumentum & Instru-  
 menta verfertigen / demnegst umb billigmäßige Belohnung ihnen außsorgen lassen möch-  
 te / thäten auch nach bemeldte Zeugen ernstlich / daß ein jeder / wie ers vor Gott dem  
 Allmächtigen zu verantworten sich getrauet / keinem zu lieb oder zu leyd / die reine /  
 lautere / pure Wahrheit / darüber was dazumahlen uff Fürstl. Cansley gesehen und angehö-  
 ret hätte / deponiren möchte / erinnern und vermahnen. Als mich nun hierzu ex officio  
 willigst erkläret ; So habe prævia subarrhatione meine Zeugen dessen allen / und  
 was ferners passiren würde / mit mir woll eingedenck zuseyn / gebührend subrequirit ;  
 Welchem

Welchem Vorgangen / fieng an vorherührter Herr Secretarius Lemens ersehntes Pro-  
collum zu verlesen wie folget.

Jovis den 25. Novembr. 1675.

PRÆSENTIBUS.

Herrn Statthaltern.		Herrn Daubern.
Herrn Thum-Cant. von Brabeck.		Herrn Jacobi.
Herrn Vice-Canslarn.		
		Deputat. Summi Capituli.
Herrn von Mettenberg.		Secretar. summi Capituli.
Herrn von Schorlemmer.		

Deputatis caterorum statuum von sieben Stifffern / Ritterschafft  
und Städten / auch deren Syndicis.

Herrn Prälaten zu S. Godehard.		Auf Aulfeld.
P. Priore ad S. Mich.		Bürgermeistern Hans Dickerhut.
Licenciaten Brinckman.		Bockenemb.
Walmoden.		Conrad Ehenen.
Röffy.		Peina.
Rheden.		Stadtschreiber Baers.
Synd. Doct. Reichen.		Elze.
		Johann Koch.

Indeme man bey diesem heutigen Confessu mit des Herrn Herzogen Johann  
berichs zu Braunschweig und Lüneburg Fürstl. Durchl. abgeordneten Herrn Hoff-  
Befelaw und Commissario von Döhren / wegen der jegigen überaus hart drückender  
Einquartirung / in Conferentz begriffen / versammelten sich für Fürstl. Raht-Stuben  
ein zusammen rottirtes Pöbel von 60. ad 70. Bravere und Braversgenossen / deren viel  
mit Degen / guten Theils auch mit Barten und Beylen versehen waren / nebst dem  
Notario Hageman.

Herr Schatz-Einnehmer Ferdinand Feigen / Waltherus Krohne / und Anto-  
nius Volte / beyde Schribenten / affirmant, daß sich vor Fürstl. Raht-Stu-  
ben die Bravere ungesehr 70. Mann / deren viele mit Degen / auch Beylen und  
Barten versehen gewesen / versammelt hätten.

Wie nun gemeldte Abgeordnete ihre Abfertigung gehabt / und mir Secretario auff  
gegeben dieselbe hinaus zu begleiten / stunden diese Leute so starck vor der Thür oberster  
Raht-Stuben / daß man hindurchdringen müste: Dieses wie ich Secretarius in dem  
Raht wieder zurückkommend referiret / ward mir auffgegeben von denselben die Ursache  
solchen ungewöhnlichen und unmanierlichen Auftrets zu vernehmen: Indeme nun solches  
verrichtete / kamen sie alle umb mich her / und zwar so nahe auff dem Leibe / daß mich  
kaum bewegen könte / mit harter Stimm ruffend: Sie wolten dem Statthalter sein  
Geh / der ihnen das Brodt genommen / und sie wieder haben wolten; reclamando:  
Brodt / Brodt / Brodt: Sie und ihre Kinder müsten des Hungers vergehen / wann  
allhier nicht genug / wären noch etliche hundert zurück / die eben sowoll leyden müßten  
und herauff hütretten bereit wären / und zwar dieses alles mit solcher Ungezüg-  
keit ruffend / daß ich in Furcht / nach Fürstl. Raht-Stuben wieder zurück geeylet / und  
obiges referiret.

Herr Schatz-Einnehmer Feigen / Waltherus Krohne / Antonius Volte / An-  
dreas Zittloß / Henricus Rarsch Vice-Pedellus, affirmant omnes, dieses alles  
was vor Fürstl. Raht-Stuben in prædicto Paragrapho vorgangen / also wahr  
zuseyn / mit dem Zusatz / daß wegen vielen Geruffes / alles so genau / abge-  
berlich aber / daß viele Hundert annoch zurück seyn solten / sondern wüsten die-  
ses sich woll zu erinnern / daß das Geschrey wäre gangen / es wären noch mehr  
in grösserer Anzahl / als sie / vorhanden / welche solten herauff kommen.

Welches so woll der Fürstl. Regierung / als denen anwesenden Ständen mit  
fremdbdung vorkommen / und resolviret / daß ich mit dem Secretario Eines Hochwür-  
digen

H. VI  
28

gen Thumb-Capitul / abermahls hinauß gehen / und demselben Nahmens Ihrer Churs Fürst. Durchl. zu Eöln. x. unfers gnädigsten Herren / bey Verlust ihrer Privilegien und alles / was sie von deroelben hätten / ankündigen solte / in solcher Menge von der Cansley / und Fürst. Residentz abzuweichen / und ihre Nohtturfft entweder schriftlich / oder durch einige wenige Deputirten / mit Bescheidenheit fürzubringen / darauff dann unpartheische Justiz administrirt werden solte : Zumahlen solcher Austritt unzulässig / und nicht anders / als eine Sedition und Aufrstand genommen werden könte ; Es wäre ja die Fürst. Raht-Stube so groß nicht / daß sie nebenst den Land-Ständen darin stehen könten ; Als nun solches denenselben fürgehalten / schryen sie nach als vor über ihr Brodt / so ihnen benommen / sie Gegenwärtige wären von den übrigen deputirt / wolten auch nicht ehender abweichen / bis sie den Herrn Statthalter gesprochen / vor diesem wären sie bey Fürst. Regierung gehört und geholffen / so lange aber der Statthalter hie gewesen / hätten sie kein Gehör haben können / und wäre alle ihre Nahrung abgeschnitten.

Herr Schatz-Einnehmer Feigen / Henricus Rarsch / Antonius Volte / Andreas Zittloß / thuen gegenwärtigen Paragraphum, quoad dicta, welche vor Fürst. Raht-Stuben hinc inde gepflogen / affirmiren.

Egliche / sonderlich des Braver-Knechts Schwiegersohn Rühman / rießte : Sie wolten ihre Nahrung / gleich wie ihre Vorfahren gehabt / wieder haben / wann es auch Hals und Köpffe kosten solte.

Herr Schatz-Einnehmer Feigen / praecedentia affirmat : Die Versohn aber welche dieses geruffen / kennete er eigentlich nicht. Ingleichen auch Reverendissimi Capituli Secretarius Herm. Jodocus Happen (referente Domino Feigen) Antonius Volte / Christoffer Brauns Cansley Botte / Behrend Steinman / und Behrend Niehaus.

Anderer sagten : Sie hätten ihre Klagen / wegen des uffm Lande für 3. Mgr. gefesteten Breyhans / übergeben / darauff aber einen gang widrigen Bescheid erhalten ; Darumb sie wissen wolten / ob man den Bescheid aufheben / und ihnen Satisfaction geben / sie aber ehender nicht abweichen wolten / wann schon den gangen Tag stehen solten.

Vorbemeldten Punctum thuen vorgesezte Zeugen fast alle / cum Joanne Jacobo Protz / & Conrado Brandis / Cancellis, affirmiren.

Worauff der Gränge-Secretarius Kappenhagen zu Fürst. Raht-Stuben gefordert / und ihme bedeutet vorerwehnte Händel dem Burgermeister anzuzeigen / und demselben nomine regiminis & statuum zubeuten / den Tumult zu steuren / damit sie in ihren hochwichtigen Deliberationibus weiters nicht incommodirt würden ; sondern da diese Leute etwan zu klagen oder vorzutragen hätten / solches bescheidentlich / und durch einige wenigen Bevollmächtigte / mündlich oder schriftlich verrichten möchten / darauff ihnen die Justiz administrirt werden solte.

Herr Secret. Johan Kappenhagen praedicta affirmat.

Inmittels daß gemeinder Kappenhagen dieses zu verrichten hingehet / ward der Ritterschafft und Städte Syndicus Doct. Reichen vermocht / mit einigen Deputirten aus den kleineren Städten hinauß zugehen und zu vernemen / was sie eigentlich intendirten / und ihnen zu remonstriren / daß nacher Hauß gehen möchten / zumahlen solcher modus agendi hochstraffbar und allerdings unverantwortlich.

Supra mentionati testes ferme omnes modò dictum Punctum affirmabant.

Herr Schatz-Einnehmer Feigen zeigte darbey an / daß etliche von den Bravern / zu Herrn Doct. Reichen uff den grossen Saal wären gangen / unter dem Hauffen wäre des gewesenen Wachtmeisters Sohn von der Neu-Stadt / amico in der Schu-Strassen wohnend / Nahmens Franz Quensen / aufgestanden / und die übrigen gewinet für bemeldter Fürst. Raht-Stuben stehen zu bleiben / damit der Statthalter ihnen nicht entweichen könte.

Nachdeme nun solchem dieselbe nachkommen / referirt Herr Doct. Reichen / daß er die geschickteste von ihnen zu sich forderen lassen / und ihnen zugeredet habe / daß sich nicht verantworten lassen wolte / auff einem Fürstl. Hause und Residentz solchen Aufrstand und Unruhe zu machen / sonderlich da die Fürstl. Regierung mit den Ständen in wichtigen Deliberationibus sehr begriffen / worinn von ihnen verhindert würden : Es würde gewißlich ihre Sache nicht verbessern / möchten ihme / was etwan schriftliches der No-

¶

tarius

tarius bey sich hätte / zu stellen / er wolte es der Regierung fürbringen / und nicht lassen / daß sie anwesende Bräwere gemeinet seyn würden / einige Gewalt zugebrauchen / es könnte die Regierung sich dergestalt nicht zwingen lassen.

Herz Schatz-Einnehmer Felgen berichtete daß die Bräwere Herrn Doct. Neichen etwas lesen lassen / was es eigentlich gewesen / könnte er nicht wissen : Bürgermeister Dichehat von Alsfeldt und Bürgermeister Ebenen von Docternbach welche bey igtbemeldtem Doct. Neichen gewesen / köndten hiervon auch bessere Nachricht mittheilen.

Indeme nun er Doct. Neichen dieses alles remonstrirte / wären sie alle herzu gedrangt ruffende : Daß ihnen ihr Brodt entzogen / die Noth brächte sie darzu / dergestalt herzu zu kommen / hätten lang geklagt / aber nicht gehört werden wollen / beschwoereten sich über den Herrn Statthalter / der Notarius hätte zwar ihnen seine Schedulam requisitionis zu verlesen gegeben / selbige aber wäre ganz unförmlich eingerichtet / so viel aber darauff abzunehmen gewesen / daß sich über einen jüngst auff ihr übergebenes Memorial von Fürstl. Regierung ertheilten Bescheid beschwoeret / welche Schedula aber ihnen nicht abgefolget werden wollen / sie gedächten keine Gewalt zuthuen / begehreten aber auch ihre Nahrung wieder / und daß man den Bescheid hinwieder aufheben möchte / in dem Terminat wären auch harte und rauhe Wörter von einigen gehört worden / die er Doct. Neichen zu referiren bedenkens getragen.

Bei Referirung dieses kame der nach dem Bürgermeister geschickter Gränge-Secretarius wieder zurück / anzeigend / der regierende Bürgermeister Heinrich Jacobs / hätte auff sein Angesinnen ihnen geantwortet / er vernehme ungen / daß die Bräwere in solcher Anzahl sich auff der Cansley angefunten / einem Ehrenvesten Raht wäre davon nichts wißig / könnte woll seyn / daß aus Ungedult geschehen / und dergestalt sich bezeigt hätte die Noth unter den Bräweren wäre groß / und nicht glaublich / in welcher Armuth sie stecketen / daß sie sonst mit Degen und Harten erschienen / geschehe nicht zu ermahnen / sonderen wären solche ihre gewöhnliche Mäntels / wie es aber schon spät an der Zeit würden woll nachher Haus gehen / doch wolte er ihnen andeuten lassen / sich hinweg zu geben / und was fürzutragen hätten / bescheidenlich durch gewisse Deputirte verrichten zu lassen / hätte hingegen das Vertrauen / die Regierung würde sie in ihren Anliegen hören / und unpartbeyche Justitz administriren.

Herz Gränge-Secretarius Kopenhagen præcedentia ita esse affirmat.

Wie man aber eine ziemliche Zeit abgewartet / und besagte Bräwere nicht abweichen wollen / sonderen erfahren müssen / daß der Bürgermeister zu solchen wenig Ernst gethan ist der Gränge-Secretarius zum zweyten mahl zu denselben abgeschicket / mit dem Bedrögen / daß die Regierung und die Land-Stände noch beysammen / und denen zumales erredenden Bräweren sagen lassen möchten / dasjenige was fürzutragen hätten / durch 5. oder sieben verrichten / die übrige aber abweichen / oder sonst ihre Nothdurft schriftlich übergeben / und sie in Fürstl. Raht-Stuben weiters nicht incommodiren möchten / massen alsdann dieselbe gehört / und darauff gestalten Sachen nach / die Justitz administrirt werden solle / zumahlen dieselbe sich vernehmen ließen / nicht abzuweichen wann es auch Köpffe kosten sollte.

Herz Gränge-Secretarius præmentionata ita se habere affirmat.

Worauff der Bürgermeister ihnen geantwortet / jeso gleich wäre der Bräwer-Meister bey ihnen gewesen / so angedeutet / wie daß vor einigen Tagen / er der Bräwer-Meister einigen auff deroelben der Fürstl. Regierung übergebenen Klage / erfolgten Bescheid den Freyhands-Kauff betreffend / vorgelesen / darauff sich nun einige Bräwere zusammen gethan mit Notarica und Zeugen nach der Cansley erhoben / und auff ihr Anbringen einen Bescheid haben wollen / wäre aber nicht die Meinung daß einigen Gewalt verfahren solten / zumahlen ihnen eingebunden nur mit Bescheidenheit die Antwort auff den Vertrag zu begehren / hätten aber gegen Zuversicht vernehmen müssen / daß sich bey Verlust ihrer / sowohl inn-als außserhalb der Stadt habender Güter / von der Cansley zu erden solten ; Nun wären die Leute Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. 2c. Untertanen / und wann selbige zugegen / ihnen die Audientz nicht würde verweigert werden. Wie nun einige Bräwere als Mit-Zeugen / nebst dem Notario zur Cansley gangen / die Resolution selbstien auff ihr Anbringen zu vernehmen / also hätte er Bürgermeister gebetten

H. VI  
28

man möchte sie doch ins gesambt hören / es hätte der Bratwer-Meister ihnen eingebunden sich alles tumultuierens zu enthalten.

Vorgelegter Herr Rappenhagen præmemoratum Paragraphum affirmat. Weilen aber aus dieser Antwort scheinlich zu erkennen / daß der Bürgermeister von allen diesen Händeln Wissenschaft gehabt / und Beypflicht gebe / auch daß sich nicht separiren würden / hab ich Secretarius denselben in Beyseyn des Secretarij Happen / vor Fürstl. Raht-Stuben zum drittenmahl andeuten müssen / was sie schriftlich bey sich hätten / fürzubringen / zumahlen nicht möglich wäre / daß neben den Ständen / sie in der Raht-Stuben stehen könnten.

III: Blac / Papier und Feder wären nunmehr umbgestossen / zerrissen und zerbrochen / hätten so viel schreiben lassen / daß kein Brodt mehr übrig hätten / wolten Resolutio von dem Herrn Statthalter wissen.

Dominus Bartholdus Zelle Cancellist, Henricus Rarsch / cum Antonio Volten / haben hierauff affirmative geantwortet; mit vermelden / daß gemeldeter Herr Secretarius Yeman wäre zum drittenmahl aus der Raht-Stuben zum Pöbel kommen / auch denselben vorbemeldte seine Commission vorgehalten / worauff dieselbe mit vielen spöttlichen verächtlichen Gebärden / das Blac / Papier und Feder umbgestossen zc. worden / sie wolten selbst einen mündlichen Bescheid haben / nach Schrifften fragten sie nichts mehr / sich herausgelassen; Conradus Brandes Cangelers-Schribent / addidit: Als er wäre uff die Winderstreppe gangen / hätte er auff dem Gange bey der Commission-Stuben / daß ein Uffzöger unter dem Pöbel / öffentlich herausgesagt: Man kan woll eine Kugel dardurch lauffen lassen / gehört.

Woruff der Herr Hoffund Cammers-Raht Doct. Dauber / pro majori autoritate, nebst mir und dem Secretario Happen / hinaus geschickt / welcher ihnen das hochärgerliches Verfahren zu Gemüht geführt / und daß sich nicht gebühren thäte auff einer Fürstl. Residentz dergestalt mit Degen und Barten / so nach einem Auffstand schmecken thäte / aufzutreten / würden ihre Sachen dadurch nicht bessern / das Decretum dessen Aufhebung sie also importunē suchen thäten / wäre von der sambtlichen Fürstl. Regierung placidiret und geschlossen / welches vom Herrn Statthaltern alleine nicht auffgehoben / und also demselben vielweniger etwas beygemessen werden könnte / es wäre auch gegen des Herrn Statthalters Respect, sie an solchem Ort / alwo sie und sonst allen hand Leute sich in solcher Menge anfünden / zu vernehmen / selbigem aber würde nicht zuwieder seyn / sie in der neben Stuben per deputatos von 4. 5. 6. oder sieben Personen nebst dem Notario zu hören / welches sie aber nicht gewolt; gemelter Doct. Dauber daher begehret / möchten was sie schriftlich bey sich hätten / ihm zustellen / er wolte es freulich fürbringen / und soll darauff unpartheyische Justitz ihnen wiederfahren.

Herr Schatz-Einnehmer / cum Walthero Krohnen / & Antonio Volten præcedentia affirmant, addentes: Sie hätten alle Wörter wegen des Ruffens / so specificē nicht hören können.

Der Notarius stellte sich zwar an / als ob er ihm Herrn Daubers die Schriffte überreichen wolte / ward aber von den umstehenden Braweren und zusammen rottirten Gesindel davon abgehalten / schryen nach als vor über Brodt und ihre Nahrung so ihnen entzogen / die Noht brächte sie darzu herauffzukommen / wären von den übrigen deputirte / den Herrn Statthalter zusprechen / der ihnen ihre Nahrung benommen / bittend / daß der ihnen erhaltter Bescheid wieder aufgehoben werden möchte / sonst sie nicht abweichen wolten / der Herr Doctor möchte ihr Freund seyn.

Prædicti testes Waltherus Krohne / & Antonius Volte / præcedentem Paragraphum ita se habere affirmant, und vermeinen von den Braweren gehöret zu haben / daß sie wolten anigo Ja oder Nein haben / alsdann wolten woll wissen / was sie thun solten.

Als nun dieses in Fürstl. Raht-Stuben referiret / ward der Ritterschafft und Städte Syndicus Herr Doct. Reichen ersüchet zu dem Bürgermeister zugehen / denselben ernstlich zu erinnern / daß der Fürstl. Regierung sowohl als den anwesenden Ständen Fried und Ruhe geschaffet würde / hat er solche übernommen.

Herz Schatz-Einnehmer Feigen / Antonius Volte / und Walcherus Probst hätten Herrn Doct. Reichen hingehen sehen / und berichtet hierbey Behend Steinman / daß der Land-Trompeter von Arnberg Hänßgen (so damals eben allhier zugegen gewesen) verschiedenen erzählt hätte / gesehen zu haben / daß einer von den Braweren zugleich zwey Beylen (welches ohne dem ein gemein Sprach ist) bey sich gehabt hätte.

Nach Verlauff etwa drey viertel Stunden / kam Herz Doct. Reichen wieder zurück / vermeldend / daß er gemeldten Herrn Bürgermeister alles dientliche remonstrirte / demselben des Juramenti immunitatis erinnere / und daß sich auff solche Weise nicht thun noch verantworten lassen wolte / die Regierung und gesambte Stände würden in ihren höchstangelegenen Deliberationibus & Consultationibus behindert / die Fürst. Sächs. böserische Abgesandte hätten das tumultuiren angesehen / und als selbige abgetreten / mich Secretarium befraget / was dieser Tumult bedeuten thäte / der Regierung wolte es überauß despectirlich / und könten zu der verlangenden Resolution, und Wiedereröffnung ihres Decreti, sich derogestalt nicht zwingen lassen / es würde eine schwere Verantwortung geben : Worauff der Bürgermeister ihme geantwortet hätte : Noch er / noch der Naht wüßten / daß die Brawere in solcher Menge hinauffgangen / der Brawermeister hätte ihme gesagt / daß sie ihre Nothturfft schriftlich bey sich hätten ; Man ihnen aber gebotten hätte bey Verlust aller ihrer Haab und Güter / auch Leib- und Leben sich weck zu packen / er trawete nicht / daß sie auff sein Befehl weichen würden / wolte doch den Brawermeister zu sich nochmahlen fordern / und denselben des Juramenti immunitatis erinnern / wann ja der Herz Statthalter sie in tali numero nicht henn wolte / vermeinte / daß es woll uff andere Weise geschehen könte / daß aber die Brawer mit Degen / auch die Uffsögere mit Barten erschienen / das wären ihre Mänteln.

Ego Secretarius: Daß den Braweren angezeigt seyn solle / bey Verlust ihrer Güter / auch Leib- und Lebens / sich von der Cansley zu packen / wäre der Wahrheit nicht zu maß / sondern würde der Secretarius summi Capituli bezeugen / daß ihnen die Andredigung anderer Gestalt nicht / dann wie das Protocollum vorhin besaget / geschehen sey.

Als es nun fast späht über Mittags-Zeit kommen / und die Regierung sowoll als anwesende Stände des Wartens / wie billig überdrüssig geworden / wurde von Fürst. Regierung vor gut befunden / dem Gränge-Secretario Kopenhagen / in praesenz des dazu zu specialiter requirirten Notarii Caesarei &c. Conradi Schürmaß / und zwar subrequirten Zeugen aufzugeben / mit besagtem Notario und Zeugen / nochmahls zum Bürgermeister zugehen / und demselben zu bedeuten / daß ohnangesehen man die Brawer durch den Herrn Doct. Dauber gehöret / denselben auch sowoll durch den Secretarium als auch Doct. Reichen bedeuten lassen / daß uff ihr geziemendes Ansuchen die Justitz administrirte werden solle / danneroch sich daran nicht kehreten / sondern für der Naht Erben sowoll / als auch umb der Cansley herum gehen / und trogen thäten / er Bürgermeister sich cathégorisch erklären möchte / ob er Remedirung und Ruhe schaffen wolte oder nicht / welches nachdem sie alle verrichtet / und wieder zurück gekommen / berichteten von dem Bürgermeister die Antwort erlangt zu haben / diesen Morgen hätte der Brawermeister ihme anzeigen lassen / daß die Brawer-Gilde beysammen / und einen Notarium Namens Hageman / mit einigen aus gemeldter Brawer-Gilde Mitteln zu Fürst. Regierung abzuschicken Fürhabens gewesen ; Nun trüge er Bürgermeister / vielweniger seine Mit-Herren / an sothanem der Brawer-Gilde Verfahren / ganz keinen Gefallen / daß aber einige mit Beylen und Barten in Cancellaria erschienen / solches wären deren Mänteln / weisen nun Fürst. Regierung dieselbe durch den Herrn Doctoren Dauber hören lassen / auch versprochen unpartheische Justitz zu administriren ; So wolte er auch den Braweren befehlen / daß nach Hause gehen sollen / auch zu dem Ende / mit seinem Collegen Herrn Doct. Wintheim Nahts pflegen / da aber die Brawere sein und des Nahts Befehl nicht pariren würden / zumahlen sie von ihnen nicht abgeschicket wörent ; So müste er protestando bedingen / daß so wenig er / als auch gemeldter Naht in culpa dessen seyn wöllen.

Herz Secretarius Kopenhagen thut vorgesehtes also wahr zuseyn affirmirte.

H. VI  
28

Als aber das von gemeldtem Bürgermeister versprochenes Gebott / bis fast zwey Uhren Nachmittags auß und zurück geblieben / und die Regierung sambt den Ständen gleichsam bloquirt gehalten / wurde der Gränge Secretarius mit dem Notario und Zeugen / abermahls zu den tumulezirenden vor der Raht Stuben hinaus geschicket / und denselben Namens Ihrer Ehr: Fürstl. Durchl. als unser gnädigsten Landes Fürsten und Herrns / angezeigt / daß / was sie hätten / schriftlich fürbringen / oder solches durch 5. 6. oder sieben aus ihrem Mittel verrichten / die übrige aber nach Hause gehen sollten

Omnes testes affirmant, maximè Paragraphum, daß bis fast zwey Uhren Nachmittages / die Fürstl. Regierung mit den Ständen gleichsam bloquirt gehalten worden.

Welches nachdeme sie also beobachtet / referiren / welcher gestalt sie die Bravere das bey verharreten / daß sie dem Herrn Statthalter selbst sprechen müsten und wolten / welches dieselbe mit harter Stimme herauß geruffen hätten / worunter auch einer Namens Rittmeyer / aus dem Troupe sich hätte vernehmen lassen : Wir wolten denjenigen aus der Raht Stuben haben und damit reden / der uns diesen Schaden thut zufügen etc. wolten categorische Erklärung erwarten / ehe und bevor sich von dannen begeben könten : für diesem wären gehöret / nunmehr aber müsten de protraa Justitia procelliren.

Secretarius Rappenhagen : Wie könten sie doch protestiren / da sich die Regierung so oft erbotten / ihnen auff gebührendes Ansuchen die Justitz zu administriren.

Plerique omnes Testes prædicta affirmant, absonderlich aber : Wir wolten denjenigen aus der Raht Stuben haben / und damit reden / der uns diesen Schaden thuet zu fügen / und wolten nicht ehender von dannen weichen.

Wie nun dieses alles nichts helfen wolten / ist er Rappenhagen / mit dem Notario und Zeugen zur offgemeldten Bürgermeister zum Überflus nochmahls geschicket / categorische Resolution zu begehren / ob er die Bravere abweisen / und vermög abgestatteten Juramenti immunitatis, Fried schaffen wolle / könne / oder nicht : Zumahlen die Regierung sich dergestalt nicht zwingen lassen könte noch wolte

Testes sagen / daß sie gesehen / daß Herr Rappenhagen cum Notario & Testibus sey zum Herrn Bürgermeistern gegangen.

Illi verfügten sich zu dem Bürgermeister / und verrichteten dasjenige / was obverstandener massen ihnen auffgegeben.

Reverli referunt, Es habe der Bürgermeister ihnen darauff geantwortet / daß er durch den Stadtschreiber Wilsken / dem Braver-Meister Meybaum / Namens eines Ehrenvesten Rahts / anbefohlen / sich beyde zu Fürstl. Cangley zu erheben / und den Bravere anzuzeigen / daß weilen Fürstl. Regierung einen Bescheid / daß denenselben / absonderlich den Deputirten unpartheyisch Recht wiederfahren solle / gegeben ; So hätten damit friedlich zu seyn / auch bey willkührlicher ja Leib- und Lebens Straffe / stündlich die Cangley zu räumen : Auff dem Rückwege / wäre ihnen besagter Wilsken begegnet / anzeigend / daß er nunmehr den Bravere oberwehntes Gebott / in beyseyn des Braver-Meisters verkündet habe / welche dann auch denselben zu pariren angelobet hätten / aber noch etwan / bis ihnen ein gewisser Terminus / wann und zu welcher Zeit bezührte Resolution abzuholen / wiederkommen sollten / abwarten wolten.

Herr Rappenhagen vor specificirten Paragraphum also wahr zuseyn affirmabat.

Die Bravere begehreten mich Secretarium hinaus ; Als nun zu denenselben geschicket / zeigten einige aus denselben an / daß sie abweichen wolten / man möchte ihnen Zeit auff Morgen oder Übermorgen setzen / wann sie wiederkommen und den Bescheid abholen sollten / oder sie wolten zehen Versohnen zu Fürstl. Raht Stuben deputiren / und ihr Anliegen fürbringen / weilen aber dis letztere von den mehresten der Braver und Pöbels widersprochen ward / ist es darbey geblieben.

Vice-Pedellus Henricus Karsch / und Waltherus Krohne prædicta affirmant.

Der Herr Dda. Dauber aber nebst mir Secretario, Notario und Zeugen zu ihnen wieder hinaus geschicket / welcher dann gefragt / ob sie noch ein mehrers als vorhin geschehen / vorzutragen hätten / darauff sie mit Nein geantwortet.



Herr Dauber : Sie hätten sich hinfürters / wann etwan zu Klagen / dem Cansley Stylo gemäß / durch einige wenige Deputirte / oder Procuratorem anzumelden / oder auch sonst ihr Anliegen schriftlich mit Bescheidenheit fürzubringen / alsdann daruff gestalten Sachen nach / die Justitz ihnen wiederfahren sollte : Sintemahlen dieser modus nach einem Aufstande schmäckete / wann man durch so eine grosse Anzahl bewehrter Leute ershiene / wiederholte dabey seine vorige Anzeige und erbiethen / begehrete zu gleich nachmahls die Requisitionem Notarii ihm zuzustellen / oder wenigstens selbige ihm verlesen zu lassen ; Worauß mehrgemeldter Rittmeyer sich vernehmen liesse : Herr Doct. Dauber ist auch ein Braver / er helffe uns doch / sonst wir für Schelmen aus dem Dier lauffen müssen / wellen die Noht gar zu groß. Item : sagte ein Braver / Caronsstein genandt / sie müßten auff solche Weise die Resolution urgiren / sonst / wie gemächlich geschehe / sie vergeblich lang aufgehalten würden.

Henricus Rarsch / Waltherus Krohne / Antonius Volte / Wihrend Strueman / und andere modò dicta ita esse affirmant.

Und seynd damit uff abgestattete Relation des Herrn Doct. Daubers / der Thumb Capitularen / und deren von Adel Dienere / auch Thumb-Capituls Bediente zusammen und nach der Cansley gefordert / damit also der Herr Statthalter und Rähte / auch Eines Wohl-Ehrwürdigen Thumb-Capituls und übriger Ständen Deputirte / sicher hinaus und nachher Hause gehen mögen / wie dann dieselbe demnegst aufgestanden / und im Hinausgehen der Herr Statthalter sie gefraget / was dann ihr Begehren wäre / solches zu sagen / oder schriftlich herzugeben hätten / worauff aber / als sie stillgeschwiegen und nichts geantwortet / seynd Herr Statthalter und Rähte / nebst der Ständen Deputirten / durch dieselbe hinweg und nachher Haus gangen / offgerweidten Pöbel aber sicher lassen.

Jam specificatum Paragraphum supra dicti testis serme Oranes affirmant cum Henrico Rittershausen / & Johanne Klock.

Womit dann vorgesezte Zeugen alle einhelliglich / das dieses ein sehr höchst-ergetlicher Tumult, desgleichen niemahls vor diesem auff einem solchem Orte nicht gehöret worden / gewesen / indeme ein jeder Zuseher und Gezeuge in Warheits-Grund / in Ewigkeit nichts anders darthuen könte und würde / als das die Bravere die Fürstl. Rähte Stuben augenblicklich bestürmen wollen / in Sorgen gestanden hätten. Womit dann obbemeldten Zeugen das Silentium imponiret worden / und hat demit gegenwärtiger Actus seine Endschafft erreicht. So geschehen Hildesheim uff Fürstl. Cansley / im Jahr Indiction, Käyserlich und Königlicher Majest. Reiche und Regierung / Monat / Tag und Stunden / in Gegenwart / DD. Nicolai Behrens / & Antonii Mentens / als hierzu verberlich berufener Zeugen.

Und dieweil ich Conrad Schürman Notarius Apostolicus & Caesareus publicus, zu inserirten Protocolls Verlesung / und darauff erfolgten Deposition, von Anfang bis zum Ende / sambt vorgesezten meinen Gezeugen zugegen gewesen bin / auch solches alles / was darbey vorgangen / fleißigst ad notam (genommen / so habe gegenwärtiges Instrumentum darüber versertiget (nachdeme aber in andern ehehafften behindert) durch einen andern getrewlich aus meinem Protocoll ingrossiren lassen ; Zu mehrer Bestättigung eigenhändig unterschrieben / und mit meinem gewöhnlichen Notariat-Signet bekräftiget / ad omnia & singula specialiter requisitus.

Conradus Schürman, utrâq; auctoritate Notarius,

Anno 1676. den 7. ten Januarii, Morgens zu acht Uhren / ershiene vor mir Endbemeldten Notario, und Gezeugen / benandentlich Herrn Antonio Hartwigo, Vicario in summo, & Nicolao Behrens / Herr Johan Hageman Amtes Vogt zu Wiedelager und zeigte ebenmäßig an Aydesstatt an / wie das er den 25. Novembris negst abgelassen 1675. Jahrs / Nachmittages ungefehr umb ein Uhren wäre uff Fürstl. Cansley zu dem tumultuirenden Pöbel der Braver-Gilde kommen / und nachdeme er vernommen

H. VI  
28

was das bedeutete / hat er gehört / daß sie öffentlich geschreyen: Sie wolten den auß der Nacht-Stuben haben / der ihnen ihre Nahrung thäte abschneiden: Nicht, weniger hätte er einen Uffzügler / welcher zwey Beylen zugleich gehabt / befraget / ob er nicht an einer genug hätte / warumb zwey Beylen bey sich führete? Warauff derselbe bald dara nach eine davon verstecket hätte. Nach zwey Uhren / wäre der Stadtschreiber Petrus Wilcken kommen / auch unterschiedliche aus gedachtem Pöbel uff den grossen Saal zu sich beruffen / denenselben Namens E. E. Nachts / etwas angetragen / welches er so eigentlich nicht hören können / und wären endlich / nachdeme Herz Statthalter / Herren Räte und übrige Land-Stände umb halbweg drey Uhren von Fürsil, Cankley nachher Hauß gegangen / die tumultuirende Bravere endlich gefolget.

Ita esse attestor

Conradus Schürman, Notarius  
qui supra mpr.

Num. 24.

An Hochfürstliche Stifft-Hildesheimische Regierung hochgemüßigt-pflichtmäßiges Memorial und rechtliche Bitte / Fürstlichen Stifft-Hildesheimischen Fiscalis, contra Meister und Alter-Leute der Braver-Gilde / alter Stadt Hildesheim, Präsents, den 2. Septembr. 1689. In puncto Commissæ violentiæ, & violatæ auctoritatis Domini territorialis.

Hochwürdig und Hochedle / gnädig / und Hochgebietende Herrn.

**N**ach Fürst. Stifft-Hildesheimischer Fiscalis ohnlängst in Erfahrung gebracht / es auch ohne demne Stadt und Land-kündig / und dahero unläugbaren facti ist / was gestalt Meister und Alter-Leute der Braver-Gilde alter Stadt Hildesheim mit hindansetzung allen schuldigen Respects, Ehrerbietung und Reverenz, womit ein jeder Untertan in Krafft Göttlicher heiliger Schrift / gesunder Vernunft / und eingepflanzeten natürlichen Pflichten / seiner von Gott vorgesezten hohen Obrigkeit zu beugegen / dieselbe auff keinerlei Weise zu beleidigen / noch wieder dero Hochheit sive directè sive indirectè sich zu vergreifen / angewiesen wird / sich jüngst hin als den 9. Augusti gang frevölich unterstanden / dem damahls im Hagenthore die Wacht habendem Officier anzubefehlen / daß derselbe einen von hiesiger Residentz außserhalb der Stadt nachher Himmels-Thür / (als woselbst sich Ihre Hochfürst. Gnaden unser gnädigster Fürst und Herz damahls aufgehalten) abfahrenden Wagen mit zwey zur Fürstl. Hoffkatt gehörenden Wässern / voller Bier und Breyhan arretkiren / und anhalten solten: Gestaltsam auch sothaner höchst-vermessentlicher Befelch mit noch mehrer Vermessenheit bewerkstelliget / besagte Wässer würcklich arretkiret / der Breyhan gar preis gemacht / und von denen Soldaten wie auch zu lauffenden Manns- und Weibs-Volck mit einer sonderlichen Bravade guten Theils aufgesoffen worden / gleich solches das in Fürstlichen Nacht-Stuben darüber gehaltenes Protocollum in mehreren aufweist.

Wann aber gnädig / und hochgebietende Herren dieses vorseglisches / höchst-ärgerliches und gang unverantwortliches Verfahren Eingangs gedachter Meister und Alter-Leute der Braver-Gilde alter Stadt Hildesheim zu nicht geringem Despect, und Beschimpfung